

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1902**

Beilage zu Nr. 43/44 [...] (1.7.1902)

# Beilage

zu Nr. 43/44 der Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1902.

## Amtsrevidenten-Verein.

Die Herren Mitglieder werden zu der am  
**Sonntag, den 20. Juli 1902**  
um 11 Uhr Vormittags  
im Gasthaus zum „Adler“ (Post) in Neustadt  
stattfindenden

### Hauptversammlung

mit der Bitte um zahlreiche Beteiligung freundlichst eingeladen.

#### Tages-Ordnung:

1. Mitteilungen des Vorstands und der Herren Obmänner über die Vereinsthätigkeit im Allgemeinen.
2. Rechnungsablage für das Jahr 1901 und den dormaligen Stand des Vermögens.
3. Bericht des Herrn Obmanns vom I. Bezirk über die Prüfung der Rechnung der Geschäftsstelle in Eugen für 1901.
4. Bericht des Herrn Schriftleiters und des Leiters der Geschäftsstelle über das Vereinsblatt.
5. Aenderung der Vereinsatzungen nach einem Entwurf des Herrn Obmanns vom VII. Bezirk.
6. Vergütung an die Vorstandsmitglieder einschl. Obmänner, den Schriftleiter und den Leiter der Geschäftsstelle für Teilnahme an Besprechungen außerhalb des Wohnsitzes und für im Interesse des Vereins notwendige Reisen.
7. Honorierung der Herren Mitarbeiter für das Blatt.
8. Entgegennahme von Anträgen und Wünschen in der Versammlung, sofern solche nicht vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden wollen.

An die Versammlung schließt sich das Essen an (Gedeck ohne Wein 2 Mk. 50 Pfg.). Die Teilnahme an dem Essen wolle, worum dringend gebeten wird, bis längstens 17. Juli Herrn Amtsrevident Müller in Neustadt mitgeteilt werden, da der Wirt sich richten muß.

Bemerkt wird noch, daß seit 1. Januar ds. J. Rechner des Vereins Herr Revisor Münchbach bei dem Landesversicherungsamt dahier ist, an welchen die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr recht bald eingesandt werden mögen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1902.

Der Vorstand:

Uehlein.

## Folgen der verabsäumten Klebpflicht.

In der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche“ im Jahre 1902 Seite 81 ist eine gerichtliche Entscheidung bekannt gegeben, welche verdient, allen Versicherten und Arbeitgebern zur Kenntnis gebracht zu werden, um erstere über ihre Rechte und letztere über ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Markinklebung aufzuklären.

Die Bekanntgabe von Kreisgerichtsrat Dr. Hille zu Berlin lautet:

„Ein Arbeitgeber hatte es unterlassen, dem von ihm beschäftigten Dienstverpflichteten Marken in dessen Quittungskarte in ausreichender Zahl fristgerecht einzukleben. Erst nachdem Invalidität eingetreten und der Antrag auf Gewährung einer Invalidenrente bereits gestellt war, wurde ermittelt, daß durch die eingeklebten Beitragsmarken die Wartezeit nicht erfüllt war und der säumige Dienstberechtigte zu deren nachträglichen Beibringung angehalten. Er leistete dieser Aufforderung auch Folge. Obschon unter Hinzurechnung der nachträglich beigebrachten Marken die Wartezeit erfüllt, wurde dennoch dem Anspruche auf Invalidenrente nicht stattgegeben, weil J.-B.-Ges. § 146 nicht gestatte, nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich Beiträge zu entrichten, wenigstens nach dem aus den Motiven S. 336 sich ergebenden gesetzgeberischen Willen solche bei Bestimmen der Wartezeit nicht in Berücksichtigung gezogen werden könnten. Die in Folge dessen um einen Rentenanspruch gebrachte versicherungspflichtige Person, eine Kinderpflegerin, nahm den säumigen Dienstgeber vor den ordentlichen Gerichten in Anspruch, indem sie von ihm die Zahlung und Sicherstellung einer Jahresrente in Höhe der ihr zugestanden Invalidenrente mit 224 Mark forderte. Ihrem erhobenen Klageantrag wurde gerichtseitig unter der Begründung stattgegeben, daß J.-B.-Ges. § 823 zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens denjenigen verpflichtet, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt bezw. wer gegen ein dem Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Die öffentlichrechtliche Arbeiterversicherung bezwecke jedoch den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren gegen Not, Entbehrung und Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege, wie der die Allerhöchste Botenschaft vom 17. Nov. 1881 beherrschende Grundgedanke unzweideutig zum Ausdruck bringe.

Sowohl das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, wie auch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 verpflichten den Dienstgeber zum rechtzeitigen Einkleben der Beitragsmarken in ausreichender Höhe und erforderlicher Anzahl. Dies konnte und mußte bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit demselben bekannt sein, wenigstens dürfe er mit Unkenntnis eines gehörig verkündeten, ihm wissenswerten Gesetzes sich nicht entschuldigen. Er habe mithin grobfahrlässig gehandelt, indem er der Einklebpflicht nicht nachkam, und den darauf ursächlich zurückführbaren Schaden zu vertreten. Aus dem rechtzeitigen Beibringen der Beitragsmarken entspringe der Anspruch auf Rente. Hier sei lediglich in Folge der feh-

lenden Marken die Wartezeit nicht erfüllt, also der Rentenanspruch verwirkt. Demgemäß habe der säumige Dienstgeber die Dienstverpflichtete in gleicher Höhe schadlos zu halten, wie ihr durch die Landesversicherungsanstalt eine Invalidenrente hätte zugewilligt werden müssen. Ueber deren Höhe obwaltete kein Streit und ebensowenig über die Vorbedingung der Invalidität nach § 15 des Invalidenversicherungsgesetzes. Deshalb sei der erhobene Klageantrag in vollem Umfange rechtlich begründet und auch der Anspruch auf Sicherstellung."

Selbstverständlich können auch unter Umständen die Beamten der Einzugsstellen, also Krankenkassen, gerade so zur Schadloshaltung verurteilt werden wie die Arbeitgeber, wenn sie für die bei den Einzugsstellen angemeldeten versicherungspflichtigen Personen nicht rechtzeitig die Invalidenversicherungsbeiträge einziehen und die Markenklebung nicht pünktlich und rechtzeitig besorgen. Es kann dieses vorkommen insbesondere bei Personen, welche z. Bt. der Anmeldung das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder s. Bt. als Lehrling ohne Lohn gemeldet waren, und sodann Jahre lang als „jugendlich unter 16 Jahren“ oder als „Lehrling ohne Lohn“ weiter geführt werden. Die Einzugsstellen werden deshalb um vorsichtig zu sein, bei jedem als „jugendlich“ oder als „Lehrling ohne Lohn“ gemeldeten Versicherten gut daran thun, sofort das Geburtsdatum feststellen zu lassen, und im Einzugsregister einzutragen, bzw. von Zeit zu Zeit erheben, ob der als Lehrling ohne Lohn Gemeldete nunmehr Lohn bezieht und seit wann."

### Arbeiterwohnungsdarlehen der Landesversicherungsanstalt Baden.

Einigem Interesse dürften vielleicht die Mitteilungen begegnen, was Seitens der Landesversicherungsanstalt Baden in der Frage der Beschaffung von Arbeiterwohnungen bis jetzt geschehen ist.

Diese Frage ist namentlich in Gemeinden mit reicher Industrie von großer Bedeutung, und doch sind es nur wenige Gemeindeverwaltungen die in dieser Richtung vorgegangen sind.

Die Stadt Lahr hat als erste die Beihilfe der Anstalt zum Bau von Arbeiterwohnungen nachgesucht und ein Darlehen von 150 000 Mk. zugesagt erhalten. Es folgten Offenburg, Fahrnan, Eberbach, Sandhausen, Todtnau und Pforzheim, und bis Ende 1901 erhielten diese Gemeinden insgesamt 903 663 Mk. aus Mitteln der Anstalt. Der Zins beträgt 3 1/2 % und ist das Kapital nach einem Plan in gewisser Zeit wieder heimzuzahlen. Nur die Stadt Pforzheim, welche selbst Arbeiterwohnhäuser erstellt hat und zwar zunächst für die städtischen Arbeiter zahlt 4 % Zins. Die einzelnen Darlehensnehmer erhalten das Geld Seitens der Gemeinde ebenfalls zu 3 1/2 % Zins mit der Verpflichtung einer bestimmten jährlichen Amortisation. Dieselben müssen auf Grund der Versicherungspflicht der Invalidenversicherung angehören und auch etwaige Mieter sollen in der Regel Mitglieder der Versicherungsanstalt Baden sein. Die zu erstellenden Wohngebäude sollen nicht mehr als zweistöckig sein und im Ganzen nicht mehr als 3 Wohnungen enthalten, von denen eine natürlich von dem Versicherten und seiner Familie selbst zu benützen ist. Aus diesen Mitteln haben 116 Versicherte Darlehen erhalten.

Während die Gemeinden also, mit Ausnahme von Pforzheim, die ihnen zur Verfügung gestellten Gelder zur

Unterstützung von Versicherten beim Bau von Arbeiterwohnungen verwendeten, so haben einige gemeinnützige Gesellschaften und Bauvereine, in verschiedenen Städten des Landes, die ihnen aus Anstaltsmitteln bewilligten Darlehen, im Ganzen 748 925 Mk. selbst verbaut. Diese Vereine erhalten Darlehen bis zu 75 % des pfandgerichtlichen Anschlags der erstellten Gebäude mit der Verpflichtung, innerhalb 15 Jahren das Darlehenskapital auf 50 % der amtlichen Schätzung zu ermäßigen. Nach Ablauf dieser 15 Jahre kann die Anstalt für den Restbetrag die Zahlung einer Annuität von 5 % verlangen. Der Zinsfuß beträgt 3 1/2 %. Die erstellten Gebäude müssen ihrem Zweck, als Arbeiterwohnungen zu dienen, entsprechen und ist auch hier Bedingung, daß nur solche Mieter zugelassen werden, die bei Beginn des Mietverhältnisses der Landesversicherungsanstalt Baden als Versicherte angehören.

Bei den Gemeinden und Bauvereinen dürfte der Zweck der Beschaffung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen, namentlich in letzterer Hinsicht, nach Möglichkeit erreicht sein. Nicht immer wird dies zutreffen bei der dritten Art von Arbeiterwohnungsdarlehen, die von der Landesversicherungsanstalt direkt an die Versicherten gegeben werden. Diese Anlehen haben bereits die Zahl von 936 erreicht mit einem Gesamtanlehensbetrag von 3 784 062 Mk. Sie verteilen sich auf das ganze Land, doch sind die Amtsbezirke Ettlingen, Karlsruhe und Pforzheim in hervorragender Weise beteiligt. Die neuesten Bestimmungen über die Vergabe dieser Arbeiterwohnungsdarlehen sind ungefähr folgende: Der Darlehensnehmer, welcher auf Grund der Versicherungspflicht der Anstalt Baden angehören muß, darf das Darlehen nur verwenden zum Bau oder Kauf eines Wohnhauses, oder um solches von drückenden Lasten zu befreien. Er muß selbst im Hause wohnen und darf die etwa weiter vorhandenen Wohnungen, deren es höchstens zwei sein sollen, nur an Mitglieder der Anstalt Baden vermieten. Das Haus darf nicht mehr als 10 000 Mk. Wert haben und kann, wenn es nicht über 5 Jahre alt ist, bis zu 70 % der Schätzung beliehen werden; bei älteren Gebäuden in Städten über 8000 Einwohner kann das Darlehen bis zu 60 %, in sonstigen Gemeinden nicht über 50 % des Schätzungswertes betragen. Etwa mitzuverpfändende Gärten, Aecker oder Wiesen werden bis zu 50 % beliehen.

Der Versicherte zahlt 3 1/2 % Zins und muß jährlich in der Regel 2 1/2 % des ursprünglichen Darlehensbetrags amortisieren. Die Zahlung geschieht in 1/2-jährlichen Annuitäten. Die Anstalt gestattet auch größere Abtragungen zu jeder Zeit, ohne Kündigung und ohne weitere Zinsberechnung als bis zum Zahltag. Von dieser Befugnis wird ziemlich häufig Gebrauch gemacht; man sieht doch das Bestreben mancher Arbeiter, sich baldmöglichst ein schuldenfreies, eigenes Heim zu schaffen.

### Rückblick und Mahnung.

Der Verein der Gerichtsschreibereibeamten bringt in Nr. 5 seiner Zeitschrift einen kurzen „Rückblick“ auf die vergangenen Vereinsjahre, dessen Inhalt auch unsern Lesern von Interesse sein dürfte. Der Verfasser des Artikels sagt:

„In gegenwärtiger Zeit, in welcher die Prüfung der Justizaktare abgehalten wird, nach deren Ablegung jungen Kollegen die Möglichkeit der Aufnahme in den Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten gegeben ist, dürfte es nicht unangebracht sein, in aller Kürze einen Rückblick auf die vergangenen Vereinsjahre zu werfen und so die hin und

wieder in Bezirksversammlungen und in privaten Unterhaltungen seitens junger Kollegen auftauchenden Behauptungen, es geschehe insbesondere für sie zu wenig, zu entkräften.

Zu diesem Zwecke lassen wir eine Uebersicht über den Effektivbestand der einzelnen Stellen unseres Faches auf 1. Juli 1892 folgen und stellen dem gegenüber eine solche über den Stand auf 1. Juli 1902.

Ministerium:

Stellenzahl auf 1. Juli 1892

Registraloren und Expeditoren	F 4	3
Revisionsassistent	G 6	1
Registralur- und Expediturassistenten	H 3	2
Kanzleiasistenten	J 5	2

Oberlandesgericht:

Sekretäre, Registraloren und Expeditoren	F 4	3
Kanzleiasistenten	J 5	2

Landgerichte:

Sekretäre, Registraloren und Expeditoren	F 4	19
Kanzleisekretäre	F 8	3
Sekretariats- und Registralurassistenten	H 4	9
Kanzleiasistenten	K 2	12
Aktuare	K 5	17

Staatsanwaltschaft:

Kanzleisekretäre	F 8	3
Sekretariatsassistenten bei Staatsanwaltschaften	H 4	5
Aktuare	K 5	11

Amtsgerichte:

Gerichtsschreiber (Geh. Kl. I)	F 7	20
Gerichtsschreiber (Geh. Kl. II)	H 7	47
Registraloren	H 7	30
Aktuare und Gerichtsschreibergehilfen	K 5	55

Ministerium:

Stellenzahl auf 1. Juli 1902:

Registraloren und Expeditoren	F 3	4
Registralur und Expediturassistenten	G 5	5
Kanzleiasistenten	J 3	4

Oberlandesgericht:

Registraloren und Expeditoren	F 3	2
Expediturassistent	G 5	1
Kanzleiasistenten	J 3	3

Landgerichte:

Sekretäre	F 3	4
Registraloren und Expeditoren	F 3	16
Kanzleisekretäre	F 5	3
Sekretariats-, Registralur- und Expediturassistenten	G 5	14
Aktuare	H 9	30
Kanzleiasistenten	J 7	6

Staatsanwaltschaft:

Expeditoren	F 3	4
Kanzleisekretäre	F 5	2
Sekretariats-, Expeditur- und Registralurassistenten	G 5	9
Aktuare	H 9	12

Amtsgerichte:

Gerichtsschreiber (Geh. Kl. I)	F 5	35
Gerichtsschreiber (Geh. Kl. II) und Registraloren	G 6	85
Aktuare und Gerichtsschreibergehilfen	H 9	78

Notariat:

Kanzleisekretäre	F 5	3
Bureauassistenten	J 6	40

Aus dieser Uebersicht kann einmal entnommen werden, daß bei Erlassung des Nachtragsgesetzes vom 1. Juli 1894 die Gerichtsschreiberbeamten in höhere Abteilungen des Gehaltstarifs eingereiht wurden und weiter, daß innerhalb des 10jährigen Zeitraumes (und zwar besonders innerhalb

der letzten Jahre) die Zahl der einzelnen etatmäßigen Stellen nicht wenig erhöht worden ist. Jede Vermehrung etatmäßiger Stellen enthält in sich zweifellos indirekt eine Besserstellung der nicht etatmäßigen Kollegen. Es wird sich nun Niemand vermaßen, den jetzigen Stand der Dinge lediglich als Erfolg der Bemühungen unseres Vereins zu betrachten, jedes Vereinsmitglied weiß vielmehr wohl, daß dem Wohlwollen unseres Ministeriums und seinen Referenten in erster Reihe Dank gebührt. Zweifellos ist aber auch, daß die verschiedentlich eingereichten gründlich ausgearbeiteten und wohl begründeten Petitionen der Regierung Gelegenheit gaben, das Auge auf die wunden Stellen in unserem Stande zu richten und ihr so die Möglichkeit der Abhilfe im Wege von Neuanforderungen u. s. w. zu geben, daß Vorstellungen Einzelner nicht das erreicht haben würden, was dem Verein als Vertreter des gesamten Standes gelungen ist. — Es muß deshalb an dieser Stelle Dank auch Allen, insbesondere den Herrn Vorständen, welche sich unseres Standes angenommen haben, ausgesprochen werden.

Angesichts dieser Thatsache ist zu bedauern, daß immer noch ein, wenn auch kleiner Teil der Kollegen dem Verein fern bleibt und daß es oft schwer hält die jüngsten Kollegen zum Beitritt zu bewegen, obwohl sie zu solchem erlucht werden. Warum nun? Weil die Fernstehenden und Fernbleibenden falsche Ansichten hegen oder hoffnungs- und mutlos in die Welt schauen. Ich möchte dieselben in zwei Klassen zerlegen:

a) in solche, welche sagen es ist vollständig zwecklos dem Verein beizutreten, denn die Regierung hört seine Vorstellungen nicht und macht doch was sie will. Diese Annahme der Mißmutigen ist total falsch, das Entgegenkommen des Referenten gegenüber dem Centralvorstand bei der jeweiligen Ueberreichung der Petitionen und das Ergebnis der einzelnen Petitionen widerlegt diese Anschauung. Darum fort mit diesen Hypochonder-Ideen, unsere Zeit und die Bestrebungen anderer Vereine giebt jedem Rechtlichdenkenden Anlaß genug, für sich und die Seinen sich der Gesamtheit anzuschließen und so durch Gemeinfinn das zu erstreben, was der Einzelne nie zu erreichen vermag.

b) In die, welche jedem Verein abgeneigt sind, wenn es etwas kostet und welche denken: wenn die Andern mit ihren Petitionen etwas erreichen, so erhalten wir es auch und haben unser Geld und unsere Mühe gespart. Dieses sind die Bedauernswertesten und verdienen nicht, daß man sich lange mit ihnen befaßt.

Sollte es noch eine dritte Klasse geben, eine solche der Hasenfüße, was aber wohl nicht anzunehmen ist, welche jahraus jahrein Krachfüße machen, den Buckel krumm ziehen und die Augen verdrehen, aus Furcht die Gnadensonne könnte sie nicht mehr bestrahlen, wenn sie dem Verein beitreten und welche glauben an Klugheit von keinem Kollegen übertroffen werden zu können, so sei hier nur kurz erwähnt, daß das Ministerium s. Zt. von der Bildung des Vereins mit seinem in § 2 der Statuten festgelegten löblichen Zweck gerne Kenntnis genommen hat; im Uebrigen es nur einen schönen Zug des Charakters erkennen läßt, wenn besonders begabte oder an auserwählter Stelle marschierende Kollegen ihren minder glücklichen Amtsgenossen durch aktive Teilnahme an unserm Verein mit Rat und That an die Hand gehen und dadurch den Kampf ums Dasein einigermaßen erleichtern.

Durch diese Zeilen sollen die Saumseligen aufgerüttelt, die jüngere Generation aber ermahnt werden, gleichsam das, was sie ererbt von ihren Vätern durch Eintritt und festes Zusammenhalten im Verein zu bewahren.

## Briefkasten.

B. Daß die Ansichten in der besprochenen Frage auseinandergehen, wollen sie aus einer Einsendung ersehen, die uns auf die Fußnotiz in Nr. 24 Seite 1-8 dieser Zeitschrift f. St. zugegangen ist. Diefelbe lautet:

Es geht doch nicht wohl an, neben der Summe der Einlagen aus jeder an der Bezirksparkasse beteiligten Gemeinde auch noch die der Schuldkapitalien bei der Verteilung der Ueberschüsse in Rechnung zu ziehen. Die Einlagegelder werden vielfach in Staatspapieren, in Wechseln oder in Hypotheken außerhalb des Amtsbezirks der Sparkasse angelegt, so daß immer nur ein Bruchteil dieser Ausleihungen für die Verteilung in Betracht käme. — Auch im kaufmännischen Verkehr wird z. B. die Umsatzprovision nur von einer und zwar von der größeren Seite des Contos berechnet; so auch hier bei dem Vorschlag des Verwalters Leser-Lahr, wo es sich nur statt um Provision um Gewinn-Anteil handelt. Die von den verschiedenen Gemeinden gestellten Einlagen bilden das arbeitende und werbende, das Betriebskapital; ob der damit erzielte Gewinn in derselben Gemeinde oder in einer anderen oder überhaupt auf andere Art erzielt wird, ist für das Resultat gleichgültig. Eine andere Frage ist die, ob nicht auch etwaige Verluste, für die die Verbandsgemeinden einer Bezirksparkasse auskommen müßten (so unwahrscheinlich auch ein solcher Fall ist) nach dem gleichen Grundsatz zu verteilen wären wie der Gewinn; und da wäre allerdings in Erwägung zu ziehen, ob die Gemeinde nicht im Verhältnis ihrer Gewinnanteile — statt wie bisher im Verhältnis ihrer Gesamsteuerkapitalien — zu etwaigen Ersatzeleistungen beizuziehen wären.

Den Anstoß zu dem von Verwalter Leser auf der Mannheimer Sparkassenversammlung vorgeschlagenen neuen Verteilungsmodus gab der Umstand, daß in sehr vielen zu Bezirksparkassen gehörigen Orten eigene Kassen in Form von Vorschußkassen, Darlehnskassen, Privatparkassen, ja zum Teil sogar — neben der Beteiligung bei der Bezirksparkasse — als Gemeindeparkassen entstanden sind und entstehen, die einen sehr großen Teil der den Bezirksparkassen früher zugeflossenen Einlagen wegnehmen. Dadurch entsteht in der Beteiligung der verschiedenen Gemeinden an der Bezirksparkasse eine Verschiedenheit die in gar keinem Verhältnis mehr zur Verschiedenheit der Steuerkapitalien steht und so scheinen allerdings Recht und Billigkeit einen andern Modus für die Austeilung der jährlichen Ueberschüsse zu fordern als den bisherigen, auf das Steuerkapital der Gemeinden gegründeten.

## Bücherschau.

Erschienen sind:

Im Verlag von **Friedr. Vang**, Buchdruckerei, **Karlsruhe** (Schützenstraße 13)

### „Die erlange ich die Berechtigung zum Einjährigen“.

Praktischer Ratgeber bei Regelung der Militärverhältnisse für Studenten, Schüler, Beamte, Lehrer, Kaufleute, junge Künstler und Handwerker, welche als **Einjährig-Freiwillige** dienen wollen, bearbeitet von **Revisor Ed. Vahr**, Sekretär der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Karlsruhe.

Dieses Werkchen ist ein willkommenes Begleiter allen denen, die sich um die Erlangung des Einjährig-Freiwilligen-Scheines bewerben und die als Einjährig-Freiwillige dienen wollen. Mit demselben erspart sich der Bewerber die Nachfrage bei den maßgebenden Stellen und erleichtert ihm dasselbe die Erlangung des Berechtigungsscheines. Der Bewerber spart Zeit und Mühe für unnötige Eingaben und Schreibereien. Aber das Werkchen ist auch für die Gemeindebehörden sehr von Nutzen, weil es denselben die Auskunftserteilung an die um die Erlangung des Berechtigungsscheines Nachsuchenden leicht macht. Dies Büchlein sollte in keiner Gemeinde und in keiner Familie mit Söhnen fehlen. Der Preis ist **1 Mk. 50 Pfg.** für Mitglieder unseres Vereins jedoch nur **1 Mk. 20 Pfg.**

Verlag und Redaktion: Der Amtskreidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Schönau, Schriftleitung in Konstanz.  
Druck: Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Bei **J. J. Reiff** in **Karlsruhe**

### „Die Berufswahl im Staatsdienst“

von **August Holzmann**, Professor an der Oberrealschule in Karlsruhe.

Es sind 30 Hefte (à 60 Pfa.), deren Inhalt auf der letzten Blattseite eines jeden Heftes kurz verzeichnet ist. Heft 7 enthält z. B.: „Aktuar, Finanzassistent, Grenzkontroleur, Bureauassistent“. Heft 10: „Reallehrer, Musiklehrer, Zeichenlehrer, Gewerbelehrer, Taubstummenlehrer, Landwirtschaftslehrer“. Der Besitzer dieser 30 Hefte ist in der Lage, jedermann über die Prüfungsordnungen, bezw. Aufnahmebedingungen für die einzelnen Berufsarten in Civil-, Militär- und Marine-Dienst Auskunft zu geben. Da den Heften auch ergänzende Erläuterungen und Muster für Eingaben an die betr. Behörden beigelegt sind können wir die Anschaffung der einzelnen Werkchen nur empfehlen.

### Die neue Rechtschreibung

Vollständiges orthographisches Wörterbuch der Deutschen Sprache

von **Dr. Konrad Duden**

nach den in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz amtlich gültigen Regeln. Siebente Auflage. **Geb. Mk. 1 65.**

Das weit verbreitete Werk wurde auf Grund der Beschlüsse der Berliner orthographischen Konferenz von 1901 umgearbeitet und entspricht sonach den fortan in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz amtlich gültigen Regeln.

Da der Verfasser bekanntlich an dem Zustandekommen der einheitlichen Rechtschreibung selbst an hervorragender Stelle mitgearbeitet hat, so darf wohl erwartet werden, sein orthographisches Wörterbuch werde nunmehr im ganzen Deutschen Reiche als ein zuverlässiger Ratgeber für die Anwendung der „neuen Rechtschreibung“ willkommen geheißen werden.

Obiges Werk, welches wohl als das zuverlässigste in dieser Art bezeichnet werden darf, ist soeben erschienen und durch die Buchhandlung von

**Carl Sartori & Nachfolger** in **Konstanz**

zu beziehen.

In der Verlagsbuchhandlung von **Adolf Emmerling & Sohn** in **Heidelberg** ist soeben erschienen:

### Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht und Fortbildungsunterricht im Großherzogtum Baden.

Gesammelt und erläutert von **August Joos**, Präsident der Großh. Badischen Oberrechnungskammer.

Dritte, neu bearbeitete Ausgabe. Circa 50 Bogen. Preis broschiert **Mk. 12** —, in Leinwand gebunden **Mk. 13 20.**

An einem eingehenden und vollständigen Kommentar zum Gesetze über den Elementarunterricht hat es seit dem durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 bewirkten tiefgreifenden Änderungen an der bis dahin geltenden Schulgesetzgebung bis jetzt noch gänzlich gefehlt. Zur Herausgabe eines solchen Werkes, das einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entspricht, darf der Verfasser als vorzugsweise berufen gelten, ist er doch in seiner früheren Amtsstellung — als Leiter des Oberschulrats — großenteils an den gesetzgeberischen und behördlichen Arbeiten, aus welchen die in der Sammlung aufgenommenen und bis in die neueste Zeit fortgeführten Gesetze u. s. w. hervorgegangen sind, in umfassender Weise selbst beteiligt gewesen. Etwaige, während der Tagung des ehigen Landtags beschlossene Änderungen, die voraussichtlich nicht umfangreich werden, sollen in einem Nachtrage unentgeltlich geliefert werden. Das Werk ist vom Großh. Oberschulrat als „ein hervorragendes Hilfsmittel für die Auslegung der Schulgesetzgebung“ den Großh. Bezirksämtern und den Aufsichtsbehörden der Volksschulen zur Anschaffung empfohlen worden.

### Hinweis.

Hierzu eine Beilage der Firma **W. H. Schreiber**, Tuch-Lager, **Stuttgart**, Tübingerstr. 2. Verlagsfirma der württemberg. Verkehrsbeamten und vieler anderer Beamten-Vereine, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.